

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. Mai 1966

1954. Bau- und Niveaulinien. Am 24. August 1965 ersuchten die Gemeinderäte Oetwil a. d. L. und Geroldswil um Genehmigung ihrer Beschlüsse vom 7. Juli bzw. 13. Juli 1964 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stettenstrasse III. Kl. von der N 1 bis Länggenbach. Auf die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt vom 14. Juli 1964 mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der von der Vorlage betroffenen Grundeigentümer wurde durch Ernst Ochsner, Geroldswil, ein Rekurs eingereicht, der aber mit Beschluss des Bezirksrates Zürich vom 9. Juli 1965 abgewiesen wurde. Dieser Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3030/1965 wurde in der Zwischenzeit eine Grenzregulierung zwischen den Gemeinden Oetwil a. d. L. und Geroldswil genehmigt. Infolge dieser Massnahme liegt nun die Stettenstrasse vollständig im Gemeindebann Geroldswil.

Das Gebiet zwischen der projektierten N 1, der Fahrweidstrasse I. Kl. Nr. 2, dem Altlauf der Limmat und der Limmat wird noch vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Obwohl dieses Gebiet nach den heute gültigen Bauordnungen grösstenteils in der Zone U, übriges Gemeindegebiet, eingeordnet ist, haben verschiedene Grundeigentümer die Festsetzung eines Quartierplanes verlangt. Unter Berücksichtigung der angrenzenden Nationalstrasse und der Staatsstrasse ist einerseits eine Zufahrt vom Gebiet Steinhalden in Geroldswil (Stettenstrasse) bis zum Altlauf der Limmat und andererseits ein Anschluss an die Fahrweidstrasse I. Kl. Nr. 2 vorgesehen. Während für den letzteren mangels eines generellen Projektes für das Anschlussbauwerk (Unterführung) noch keine Baulinien festgesetzt werden können, ist für die Stettenstrasse die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien erforderlich, damit der vom Sammelkanalverband projektierte Anschlusskanal an die in Ausführung begriffene Kläranlage Limmattal gebaut werden kann.

Der Baulinienabstand von 30 m entspricht der Bedeutung dieser Haupterschliessungsstrasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 9 m und beidseitigen Gehwegen von 2,5 m Breite Vorgartentiefen von 8 m.

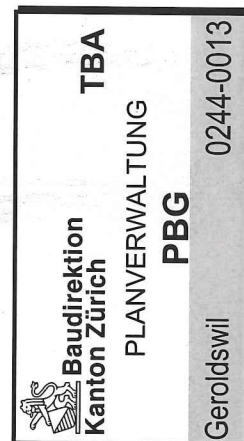
Die Niveaulinien sind der projektierten Unterführung unter der Nationalstrasse angepasst und berücksichtigen den Umstand, dass das gesamte Gebiet bei einer Ueberbauung zur Sicherung gegen das Hochwasser der Limmat wesentlich gehoben werden muss.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte Oetwil a. d. L. und Geroldswil vom 7. bzw. 13. Juli 1964 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Stettenstrasse III. Kl., zwischen der N 1 und dem Länggenbach, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.





II. Der Gemeinderat Geroldswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil unter Rücksendung je eines Planexemplares im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Gemeinderat Oetwil a. d. L., den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Mai 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler